

RUNDSCHREIBEN

KVS Aktuell

INFORMATIONEN FÜR DAS GESAMTE PRAXISTEAM



MIT WICHTIGEN NEUIGKEITEN FÜR

ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

PSYCHOTHERAPEUTINNEN UND PSYCHOTHERAPEUTEN

MEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE

Vorneweg – Vorwort des Vorstandes.....	3
I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen	4
1. Informationen zu den Anlagen des KVS-Aktuell	4
2. Kostenlose Informationsveranstaltung für Praxisinhaber und Praxisteams!	4
3. Übergangsregelung zur Bescheinigung einer Fehlgeburt	5
4. Jugendarbeitsschutzuntersuchungen – ab sofort als Download auf unserer Webseite	5
II. Abrechnung.....	7
III. Verträge.....	8
1. Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) gemäß § 140a SGB V mit der BARMER	8
IV. Qualitätssicherung und Patientensicherheit	9
1. Kernspintomographie: Anpassung der Patienteninformation zur datenbasierten Qualitätssicherung	9
2. Überprüfung des praxisinternen Qualitätsmanagements (QM)	9
3. Pflicht zur fachlichen § 95d SGB V – alle wichtigen Informationen	10
4. Programmdokumentation bei Krebs-Früherkennungsuntersuchungen	11
V. Beratung/Verordnung/Projekte	14
1. Anträge auf sachlich-rechnerische Berichtigung Sprechstundenbedarf	14
VI. IT in der Arztpraxis (ITA).....	19
1. Die elektronische Patientenakte – Wie ist der aktuelle Stand der Digitalisierung im Gesundheitswesen?	19
VII.Seminarangebot der KV Saarland	20
Zu guter Letzt	21

Anlagen

■ Beiträge zum Thema Abrechnung ■ Seminarinformation ■ Veranstaltungsinformation ■ Save-the-Date: 2. Runder Tisch Ärzteversorgung in der Kreisstadt Merzig ■

Vorneweg – Vorwort des Vorstandes

Sehr geehrte KV-Mitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen,

dem steigenden Bedarf an ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen steht ein zunehmender Fachkräftemangel sowohl bei ärztlichem und nichtärztlichem Personal gegenüber, das die Engpässe in der ambulanten medizinischen Versorgung verschärft.

Dass eine Patientensteuerung eingeführt werden muss, hat auch die Politik mittlerweile erkannt. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde ein Primärarztsystem beschlossen, das Gesundheitsministerin Warken nach eigenen Angaben schnell umsetzen will. Zeitgleich möchte sie eine Garantie für Facharzttermine geben.

Die KV Saarland befürwortet eine Diskussion darüber, wie Patientinnen und Patienten im Gesundheitssystem besser gesteuert werden können. So lange aber die Verbindlichkeit für die Patienten fehlt, werden die von der Politik geplanten Maßnahmen aus unserer Sicht aber nicht ausreichen, um die Engpässe in der ambulanten Versorgung zu beseitigen oder die Finanzlage der Krankenkassen zu verbessern.

Alternativ zu den Plänen der Bundesregierung hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung aktuell in einem Positionspapier einen Maßnahmenkatalog vorgestellt, der verschiedene Steuerungselemente in der Notfall-, Akut- und Regelversorgung enthält. Eine Forderung ist die Umsetzung einer Eigenbeteiligung für Patienten, die ohne die beschriebenen Steuerungselemente einen Facharzt aufsuchen. Diese Umsetzung ist aber zwischen Versicherten und Krankenkassen zu regeln, ohne die ärztliche Versorgung dadurch mit bürokratischem Aufwand zu belasten.

Details unter <https://www.kbv.de/html/patientensteuerung.php>



Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Derouet'.

San.-Rat Prof. Dr. Harry Derouet
Vorsitzender des Vorstandes

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Rehlinger'.

Thomas Rehlinger
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

1. Informationen zu den Anlagen des KVS-Aktuell

Anlage 1: Beiträge zum Thema Abrechnung

Die Beiträge zum Thema Abrechnung haben wir in einer separaten Anlage zusammengefasst.

Eine Übersicht der Abrechnungsthemen finden Sie auf Seite 7.

Anlage 2: Seminarangebot

Informationen zu folgenden Seminaren:

- Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt - am 16. Juli 2025, 15:00 bis 18:00 Uhr
- Selbstverteidigung in der Arztpraxis - 06. August 2025, 14:00 bis 18:00 Uhr

Anlage 3: Veranstaltungsprogramm

Informationen zu folgenden Veranstaltung:

- Der Weg zur erfolgreichen Praxisabgabe und -übernahme - am 23. Juli 2025, 15:30 Uhr
- Vertragspsychotherapeutisch tätig werden - 20. August 2025, 15:30 Uhr
- Ausbildung von MFA - was ist zu berücksichtigen - 09. Juli 2025, 15:00 Uhr

Anlage 4: Runder Tisch Ärzteversorgung in der Kreisstadt Merzig

Save-the-Date: 2. Runder Tisch Ärzteversorgung in der Kreisstadt Merzig

MITTWOCH, 17.09.2025, 17.00 20.00 Uhr

DIE THEMEN

- Stärkung Klinik und Gesundheitsstandort Merzig
- Haus und Fachärzteversorgung
- Fachkräftesicherung
- Nachfolgemanagement

2. Kostenlose Informationsveranstaltung für Praxisinhaber und Praxisteams!

Ausbildung von MFA – Was ist zu berücksichtigen? /

Welche Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit gibt es?

9. Juli 2025: 15.00 – 17.00 Uhr - Die Veranstaltung ist für Praxisinhaber und Praxisteams geeignet

Unterstützungsmöglichkeiten bei der Ausbildung von MFA (Agentur für Arbeit) / Rechtliche Aspekte und Voraussetzungen – Was ist zu berücksichtigen (Ärzttekammer des Saarlandes) / Praxisbericht einer ausbildenden Praxis

Gemeinsame Veranstaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland, der Ärztekammer des Saarlandes und der Agentur für Arbeit Saarland

Veranstaltungsteilnahme: Die Veranstaltung findet online statt.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmeldung: Kassenärztliche Vereinigung Saarland unter

Tel.: 0681 99 83 70 oder per E-Mail: info@kvsaarland.de

Einwahldaten zur Online-Teilnahme:

[https://us06web.zoom.us/j/88622363698?pwd=q9nppSWWGQ
LTGhg3SdsIDfeBGPpirK.1](https://us06web.zoom.us/j/88622363698?pwd=q9nppSWWGQLTGhg3SdsIDfeBGPpirK.1)



Meeting-ID: 886 2236 3698

Kenncode: 610325

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉ servicecenter@kvsaarland.de

3. Übergangsregelung zur Bescheinigung einer Fehlgeburt

Für Frauen, die ab der 13. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, besteht seit 01. Juni 2025 Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Zur Bescheinigung der Fehlgeburt haben die KBV und der GKV-Spitzenverband eine Übergangsbescheinigung vereinbart.

Mit dieser Übergangsbescheinigung kann für die entsprechende Zeit Mutterschaftsgeld und die Umsetzung des Beschäftigungsverbots durch den Arbeitgeber beantragt werden.

Ab dem 01. Januar 2025 soll die Übergangsbescheinigung in das Muster 9 integriert werden.

Die Bescheinigung steht auf der Webseite der KBV zum Download zur Verfügung unter:
www.kbv.de – Formulare

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉ servicecenter@kvsaarland.de

4. Jugendarbeitsschutznachuntersuchungen – ab sofort als Download auf unserer Webseite

Das Formular „Untersuchungsbogen für Nachuntersuchungen“ sowie die Anlage 3a „Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten“ und die Anlage 4a „Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber“ nach (§ 33 JArbSchG) werden nicht mehr in gedruckter Version zur Verfügung gestellt.

Sie können sich die Dateien auf unserer Internetseite unter „Formulare“ herunterladen und bei Bedarf ausdrucken:

<https://www.kvsaarland.de/kb/formulare>



Dort befindet sich auch das Formular „Untersuchungsbogen Erstuntersuchung“.

Ansprechpartner:

Servicecenter

 [0681 998370](tel:0681 998370)

 servicecenter@kvsaarland.de

II. Abrechnung

Übersicht Abrechnungsthemen: Anlage zu KVS-Aktuell 4/2025

Die Beiträge zum Thema Abrechnung haben wir in einer separaten Anlage zusammengefasst.
Folgende Themen werden aufgegriffen:

1. Online-Abrechnung und digitale Sammelerklärung ab Quartal 1-2025 über neues Serviceportal KV Saarland MedHub möglich
2. Anpassung der begrenzenden Fallwerte zur Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus
3. Anpassung des Technikzuschlags Videosprechstunde
4. Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie in Kraft und Erweiterung der Kostenpauschale 40128
5. Human- und Tumorgenetik: Ablösung der OMIM-Kodierung zum 1. Juli 2025

Ansprechpartner:

Servicecenter

 [0681 998370](tel:0681998370)

 servicecenter@kvsaarland.de

III. Verträge

1. Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) gemäß § 140a SGB V mit der BARMER

Mit Wirkung zum **01.06.2025** wurde der Anhang 1 zur Anlage 4 (Arzneimitteltherapie) des Vertrages zur Besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) zwischen der BARMER und der KVS erneut angepasst.

Die neue Liste zur Arzneimitteltherapie ist im Mitgliederbereich unserer Homepage eingestellt.

Infoportal >> Verträge >> Darmerkrankungen (CED)

<https://www.kvsaarland.de/vertrag/darmerkrankungen-ced>



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉ servicecenter@kvsaarland.de

IV. Qualitätssicherung und Patientensicherheit

1. Kernspintomographie: Anpassung der Patienteninformation zur datenbasierten Qualitätssicherung

Die Patienteninformation über Art und Umfang der Datenverarbeitung gemäß der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien Radiologie und Kernspintomographie wurde um sämtliche Vorgaben zur Kernspintomographie bereinigt. Hintergrund ist ein Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 22. November 2024. Damit wurde die verpflichtende Durchführung von Stichprobenprüfungen im Leistungsbereich Kernspintomographie gemäß der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie

für mindestens fünf Jahre ausgesetzt. Weiterhin enthalten sind Informationen zu Art und Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen von Stichprobenprüfungen im Leistungsbereich konventionelle Röntgendiagnostik.

Die angepasste Patienteninformation kann auf der Internetseite des G-BA <https://www.g-ba.de/richtlinien/46/> heruntergeladen werden.



Ansprechpartner:

Frau Nicole Schneider

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉ qualitaetssicherung@kvsaarland.de

2. Überprüfung des praxisinternen Qualitätsmanagements (QM)

Alle Praxen sind **gesetzlich zum Qualitätsmanagement verpflichtet**. Welche Anforderungen dabei mindestens zu erfüllen sind, ist in der **Qualitätsmanagement-Richtlinie** festgelegt. Sie verpflichtet die Kassenärztlichen Vereinigungen außerdem, durch **regelmäßige Zufallsstichproben** den Umsetzungsstand des QM zu erheben. Die Ergebnisse müssen an den G-BA berichtet werden und haben daher **Auswirkungen auf die zukünftigen Vorgaben**.

Auch in diesem Jahr wird eine Erhebung stattfinden. Falls Ihre Praxis ausgewählt wird, erhalten Sie ein Schreiben mit der Aufforderung an einer Online-Befragung zu Ihrem QM teilzunehmen. Damit Sie schon jetzt selbst einschätzen können ob Sie die Anforderungen erfüllen und wo Sie Potenzial zur Verbesserung haben, haben wir den **Fragebogen aus Anlage 1 der QM-Richtlinie** auf unserer QM-Themenseite für Sie veröffentlicht:

<https://www.kvsaarland.de/wp-content/uploads/2024/12/Fragen-zum-Umsetzungsstand-des-QM-Anlage-1-QM-Richtlinie.pdf>



Darüber hinaus kann auch bei **Praxisbegehungen durch das Gesundheitsamt oder das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** kontrolliert werden ob Arbeitsanweisungen, Checklisten, Organigramme, Hygienepläne, Risikobewertungen etc. in das QM-Handbuch Ihrer Praxis integriert wurden und aktuell sind; z. B. in Bezug auf Hygiene, Medizinproduktaufbereitung, Laboratoriumsdiagnostik.

Weitere Informationen zum QM:

<https://www.kvsaarland.de/kb/qualitaetsmanagement>



Ansprechpartner:

Frau Schiffmann

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉ qualitaetssicherung@kvsaarland.de

3. Pflicht zur fachlichen Fortbildung gem. § 95d SGB V – alle wichtigen Informationen

Um Sie über die wesentlichen Aspekte der Pflicht zur fachlichen Fortbildung gemäß § 95d SGB V umfassend zu informieren, haben wir die wichtigsten Punkte für Sie im Folgenden zusammengefasst:

Rechtliche Grundlagen:

- § 95d SGB V
- Regelung der KBV zur Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V

Für wen gilt die Pflicht zur fachlichen Fortbildung?

- Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung gilt – altersunabhängig - für alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten (Zulassung, Ermächtigung, Anstellung).
- Auch Beschäftigte in Teilzeit sind zur fachlichen Fortbildung verpflichtet.
- Den Fortbildungsnachweis für angestellte Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten führt der anstellende Vertragsarzt bzw. Psychotherapeut oder das medizinische Versorgungszentrum.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig über den Fortbildungsstand Ihrer Angestellten, am besten bereits bei Neueinstellung!

Nachweiszeitraum:

- Der gesetzliche Nachweiszeitraum beginnt mit der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit (Zulassung/Ermächtigung/Anstellung).
- In einem Zeitraum von fünf Jahren müssen 250 Punkte nachgewiesen werden.
- Der Nachweiszeitraum wird durch Ruhen der Zulassung sowie bei Zulassungsverzicht und späterer Wiederaufnahme unterbrochen.
- Bei Unterbrechung der Tätigkeit ab drei Monate (bei Elternzeit, Krankheit) hat die Kassenärztliche Vereinigung den Nachweiszeitraum auf Antrag um die Fehlzeiten zu verlängern.

Nachweis der Fortbildung:

- Der Nachweis der 250 Fortbildungspunkte erfolgt über ein Zertifikat der Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer (Fortbildungszertifikat).
- Ein Auszug aus dem Punktekonto sowie Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungen dienen nicht als Nachweis. Bitte senden Sie die Kopien der Teilnahmebescheinigungen rechtzeitig (vor Ablauf des Fortbildungszeitraumes) an die Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer.
- Das Fortbildungskonto wird bei den jeweiligen Kammern geführt.

Folgen unzureichender Fortbildung:

Wird der Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang der Fortbildung bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums nicht oder nicht vollständig erbracht, ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Kürzung der Honorarzählung für die auf den Nachweiszeitraum folgenden vier Quartale um 10%, ab dem fünften Quartal um 25% so lange bis der Nachweis erbracht wurde.
- Mögliche Entziehung der Zulassung, wenn der Fortbildungsnachweis auch nach Ablauf der zweijährigen Nachbesserungsfrist nicht erbracht wird.

Ansprechpartner:

Frau Mascis

☎ [0681 998370](tel:0681 998370)✉ fortbildung@kvsaarland.de**4. Programmdokumentation bei Krebs-Früherkennungsuntersuchungen**

Untersuchungen die im Rahmen des organisierten Programms zur **Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung und zur Darmkrebsfrüherkennung** durchgeführt werden, **müssen** seit 1. Oktober 2020 **elektronisch dokumentiert werden**.

Hierzu erfassen Sie die entsprechenden Dokumentationsdaten in der Praxissoftware und schicken diese (zurzeit über KV-Connect) einmal im Quartal – in der Regel im Rahmen der Abrechnung – elektronisch an die **Datenannahmestelle der KV Saarland**. Mithilfe der zu dokumentierenden Daten soll die Qualität des Programms analysiert und das Programm zukünftig weiterentwickelt werden. So ist beispielsweise vorgesehen, die pseudonymisierten Daten der Ärzte mit anderen Daten, etwa der klinischen Krebsregister, zusammenzuführen und auszuwerten.

Dokumentationspflicht bei Früherkennungsuntersuchungen nach der oKFE-Richtlinie**Früherkennung Darmkrebs nach oKFE-RL**

Erfassungsbogen	Wer muss dokumentieren?	GOP
Darmkrebs Koloskopie (DKK)	Alle Leistungserbringer , die eine präventive Koloskopie oder eine Abklärungs-Koloskopie nach einem positivem Früherkennungs-iFOBT durchführen und abrechnen müssen den Bogen DKK ausfüllen	01741 bzw. 13421A

Darmkrebs i-FOB-Test (DKI)	Fachärzte für Labormedizin und Mikrobiologie, die den Früherkennungs-iFOBT durchführen und abrechnen.	01738
-----------------------------------	--	-------

Achtung: für Vertragsärzte, die die Patienten nur **beraten oder die iFOB-Tests herausgeben (GOP 01737 EBM)**, besteht keine Dokumentationspflicht gemäß OKFE-RL.

Früherkennung Zervix Karzinom nach oKFE-RL

Erfassungsbogen	Wer muss dokumentieren?	GOP
Primärscreening / Abklärungsuntersuchung (ZKP)	Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Ärzte, die eine mind. 1-jährige gynäkologische Weiterbildung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe nachweisen können und wenn entsprechende Leistungen bereits vor dem 31.12.2002 durchgeführt und abgerechnet wurden.	01761 bzw. 01764
Zervixzytologie (ZKZ)	Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Pathologen, Labormediziner und Mikrobiologen mit einer Abrechnungsgenehmigung nach der Zytologie-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V.	01762 bzw. 01766
HPV-Test (ZKH)	Fachärzte mit einer Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor gemäß § 135 Abs. 2 SGB V.	01763 bzw. 01767
Abklärungskolposkopie (ZKA)	Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, wenn die Untersuchung selbst durchgeführt wird und eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung zur Abklärungskolposkopie vorliegt. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß der oKFE-RL eine Befundmitteilung an den Arzt, der die Abklärungskolposkopie veranlasst hat, sowie den zuständigen Zytologen, erfolgen muss.	01765

Folgende Dokumentations-Lieferfristen sind für das Jahr 2025 zu beachten:

Quartal	Übermittlungsfrist	Jahreskorrekturfrist
1. Quartal	15. Mai	15. März des Folgejahres
2. Quartal	15. August	15. März des Folgejahres
3. Quartal	15. November	15. März des Folgejahres
4. Quartal	28. Februar des Folgejahres	15. März des Folgejahres

Wichtig: Die Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung müssen quartalsweise zu den jeweiligen Übermittlungsfristen bei der Datenannahmestelle (DAS) der KV Saarland eingegangen sein. **Nach dem 15. März (= Ende der Jahreskorrekturfrist) ist keine Übermittlung der Vorjahres-quartale mehr möglich!**

Die oKFE-Richtlinie sowie der EBM sehen vor, dass eine Abrechnung nur mit der vollständigen Übermittlung der Dokumentation möglich ist.

Softwarespezifikationen

Das Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) hat nach den Vorgaben der oKFE-RL die erforderlichen Softwarespezifikationen erstellt und veröffentlicht.

Bei Fragen zur Ausgestaltung der Softwaremodule können Ihnen Ihre Softwarehersteller nähere Auskunft geben.

Besonderheit bei der Dokumentation: Besondere Personengruppe (BPG)

Eine Dokumentation muss für Patienten der besonderen Personengruppe nur in der PVS Software und nicht im oKFE Dokumentationsmodul durchgeführt werden.

Bei den besonderen Personengruppen handelt es sich um Versicherte, die sich nicht in einem regulären Versichertenverhältnis mit einer gesetzlichen Krankenkasse befinden. **Hierzu gehören u.a. Angehörige der Polizei und Feuerwehr, Anspruchsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Versicherte mit Sozialversicherungsabkommen (SVA) sowie Personen, die über Sozialhilfe oder Asylstellen versichert sind.**

Weitere Informationen finden Sie unter:

Homepage des IQTIG:

<https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/spezifikation-fuer-die-programmbeurteilungen-pb-der-okfe-rl/2025/v03/>



Richtlinie des GBA:

https://www.g-ba.de/downloads/62-492-3672/KFE-RL_2024-08-15_iK-2025-01-01.pdf



Themenseite KBV:

<https://www.kbv.de/html/43282.php>



Themenseite KVS:

<https://www.kvsaarland.de/kbtopic/okfe>



Ansprechpartner:

Frau Heng

 [0681 998370](tel:0681998370)

 qualitaetssicherung@kvsaarland.de

V. Beratung/Verordnung/Projekte

1. Anträge auf sachlich-rechnerische Berichtigung Sprechstundenbedarf

Die Gemeinsame Prüfungseinrichtung des Saarlandes hat uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass die AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland, welche stellvertretend für alle Kassen im Saarland den Sprechstundenbedarf regelt, Anträge auf sachlich-rechnerische Berichtigung Sprechstundenbedarf gestellt hat. Beanstandet werden solche Verordnungen, die nicht im Einklang mit der gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung und deren Anlage stehen. Um solche Beanstandungen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich die Hintergründe dieser Anträge zu veranschaulichen. Aus diesem Grund haben wir Ihnen die am häufigsten beantragten Artikel nachfolgend zusammengefasst.

Beanstandung	Beispiel-Präparate welche in der Vergangenheit von den Kassen beanstandet wurden:	Erklärung
Antihypoglykämika	Glucagen® Hypokit	Gebrauchsfertige Zubereitungen für die Anwendung durch den Patienten zählen nicht zum Sprechstundenbedarf.
Antiseptika zur lokalen Behandlung bakterieller Vaginitosen	Albothyl® Konzentrat	Nur gemäß der Zulassung und im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung.
Artikel , welche zu den allgemeinen Praxiskosten zählen, z.B.: Skalpelle, Einmalspritzen, Kanülen, PH Indikatorstreifen, Kontrolllösungen und Handschuhe, Spuckbeutel, Ultraschallgel, Lanzetten, Verbandklammern, Loch- oder Bauchtücher	Combi Stopper Accu Chek® Aviva Kontrolllösung BD® Micro fine Nadeln BD® Discardit Spritze Cutifix® Einmal Skalpell PH FIX Indikatorstäbchen PH 4-7 Sterican® Kanülen Verbandzellstoff Ultraschallgel Überleitkanüle Skalpell-Klingen Injekt Spritze	Artikel, welche nach EBM Band 1 zu den allgemeinen Praxiskosten zählen, sind nicht gesondert bezugsfähig.
Adrenalin-Autoinjektoren	Fastjekt® / (Junior) Autoinjektor Jext® 150/300µg Emerade® 150/ 300/500µg Anapen® 300/500 µg Epipen® Autoinjektor	Autoinjektoren sind nur für die Anwendung durch den Patienten zugelassen und somit nicht über den Sprechstundenbedarf bezugsfähig. Sollten Sie dennoch Adrenalin-Autoinjektoren für den Notfall in der Praxis vorrätig halten wollen, so können

		Sie sich damit auf eigene Kosten bevorraten. Die im Notfall eingesetzten Systeme können nachträglich auf Namen des Patienten rezeptiert werden um Ihren Bestand wieder aufzufüllen.
Antiallergika für die Behandlung von erwachsenen Patienten	Soventol® Fenistil®	Bei der Verordnung von topischen Antihistaminika, welche nur für pädiatrische Fälle zulässig sind, sollte auf dem Rezept der Hinweis „für pädiatrische Fälle“ angegeben werden.
Antirheumatika/ Antiphlogistika	Voltaren® Emulgel/ Schmerzgel Diclofenac Gel Puren®/ AL®/ Heumann®/ ratiopharm® Arthrex® Schmerzgel Ibutop® Schmerzgel Doc® Ibuprofen Gel Dolobene Ibu®	Externa/ Topika bei traumatisch bedingten Schwellungen, bei Ödemen und stumpfen Traumata sowie Rheumamittel zur externen Anwendung sind von der Verordnung über den SSB ausgeschlossen. NSAR- Externa/ Topika können nur gemäß Zulassung und AM-Richtlinie zur Iontophorese bezogen werden.
Aknemittel	Aureomycin Abanta® 30 mg/g Nadixa®	Aknemittel sind nur gemäß ihrer Zulassung und der Arzneimittel-Richtlinie auf Name des Patienten verordnungsfähig.
Benzodiazepine	Zopiclon CT® 7,5mg Zopiclon 1A® 3,5mg Zopiclon ABZ® 7,5mg Zopiclodura® 7,5mg	Benzodiazepine sind nur für diagnostische und therapeutische Eingriffe und Operationen sowie im Akut- / Notfall bezugsfähig. Sofern es sich um Schlafmittel handelt, können diese nicht über den SSB bezogen werden.
Fluorescein Ampullen	Fluorescein Alcon® 10%	Die Kosten für Fluorescein Ampullen sind bei der Augenangiographie in der Gebühr für die Leistung enthalten.
Glukose als Lebensmittel	Gluco 50 Pulver Gluco 75 Pulver	Gemäß unserer Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung können für den oralen Glucosetoleranztest Glukosepulver-Einzelportionen sowie Fertigprodukte bezogen werden. Lebensmittel sind über den Sprechstundenbedarf ausgeschlossen. Wir raten zur Verwendung, von in der Apotheke, abgepackten Einzeldosen, dem Fertigprodukt oder der Verordnung der NRF Rezeptur „Glucose-Lösung 250 mg/ml für oGTT (NRF

		13.8.)“. Sollte in Ihrer Verordnungssoftware nicht klar zu erkennen sein, ob es sich um ein zugelassenes Arzneimittel oder Lebensmittel handelt, kontaktieren Sie bitte Ihre Apotheke.
Hand- und Flächendesinfektionsmittel	Isopropanol 70 Biocide® Softa Man® Sterilium® / med/ virugard/classic Meliseptol® Dersderman Pure® Incidine plus® Decoderm tri/comp® Descoderm®	Über den Sprechstundenbedarf dürfen nur Desinfektionsmittel zur Anwendung am Patienten, für die Desinfektion von Haut, Schleimhäuten und Wunden sowie für gynäkologische und urologische Verrichtungen, bezogen werden.
Heparin Gelen, Salben oder Cremes	Heparin Al® Salbe 30000 Heparin 30000 Lichtenstein® Hepathromb® 30000 Hepathrombin® 30000 Thrombophomb® 6000 Thombareduct® san 180000	Heparin Gelen, Salben und Cremes können nicht über den Sprechstundenbedarf bezogen werden.
Sterile Holzmundspatel	Holzmundspatel Medispat® CL Mundspatel steril	Über den Sprechstundenbedarf können nur unsterile Holzmundspatel für Untersuchungen im Rachenraum verordnet werden.
Topische Kombinationspräparate	Diprogenta® Salbe/ Creme Decoderm Tri®/ Comp® Fucicort® Lotricomb® Jellin Neomycin® Sulmycin M Celestan V® Nystalocal® Fusidin/Betam® 20mh/1mg Infectogenta® Creme 0,1%	Die Verordnung von topischen Kombinationen im Sprechstundenbedarf ist nicht zulässig. Die enthaltenen Wirkstoffe können gemäß Zulassung und gemäß des Vereinbarungstextes als Monopräparate bezogen werden. Ebenfalls ist eine Verordnung auf Name des Patienten möglich.
Kompressionssysteme	Rosidal® TCS UCV 2 Kompressionssystem UrgoK2® System 8cm/ 10cm/ 12cm Pütterpro 2 Komponenten System	Dieses fertig gepackten Sets aus unterschiedlichen Kompressionsbinden und Polstermaterialien können nur auf Name des Patienten verordnet werden. Sie sind unter anderem zugelassen zur Therapie venöser Ulzera, venöser Ödeme und Lymphödeme, die eine starke Kompression erfordern und sind demnach nicht für den Akut/Notfall gedacht. Sie sind auch nicht als wirtschaftliche Großgebilde zu sehen.
Lokalanästhetika für die Neuraltherapie	Procain Roewo® 2% Maxi Procain Loges® 1% IFL Lophakomp® Procain 2ml	Nur Präparate mit der Zulassung zur akuten Schmerzbehandlung oder zur

	Procain Psano® 2% Maxi Pasconeural® Injekt 2% Lidocain Psano® 0,5% Lidocain Presselin® 1%	lokalen und regionalen Nervenblockade sind verordnungsfähig. Präparate, welche nur für die Neuraltherapie zugelassen sind, können nicht über den Sprechstundenbedarf bezogen werden. Präparate, welche eine kombinierte Zulassung besitzen, können weiterhin bezogen werden, da die AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland hier von einer sachgerechten Anwendung ausgeht.
Mittel zur enzymatischen Wundreinigung	Iruxol® N	Mitteln zur enzymatischen Wundreinigung sind nicht im Sprechstundenbedarf enthalten.
Neuroleptika mit dem Wirkstoff Fluspirilen oder Haloperidol als Decanoat	Imap® 1,5mg Haldol decanoas® Haloperidol neurax® decanoat	Über den Sprechstundenbedarf dürfen nur Präparate für den Akut-/ Notfall, gemäß der Zulassung bezogen werden. Beide Wirkstoffe sind zugelassen zur Langzeit- bzw. Erhaltungstherapie und können nur auf den Namen des Patienten verordnet werden.
Schnelltests	Cleartest Tuberkulose Covid-19 Antigen Schnelltest D-Dimer Schnelltest D Dimer Cleartest SARS Cov2 Rapid Antigen Test Troponin I Schnelltest Tropt sensitiv O Cleartest Strep-A Test Micral Test	Schnelltests sind mit der Gebühr für die Leistung abgegolten.
Sonstige Produkte zur Wundbehandlung	Allrinse® Wundspüllösung Granudacyn® Wundspüllösung Kerrasol® Wundspüllösung Octenisept® Wundgel Octenilin® Wundspüllösung Lavanid® 1 und 2 Wundspüllösung Prontosan® Woundgel Prontosan® Wundspüllösung	Sonstige Produkte zur Wundbehandlung sind nicht im Sprechstundenbedarf enthalten.
Teststreifen	Accu Chek® Aviva TS BG Star® Teststreifen Coagucheck® XS PT TS Contur® Next Sensoren OneTouch® select plus	Teststreifen sind mit der Gebühr für die Leistung abgegolten.

Urinteststreifen	Combur® 5 Combur® 9 Combur® 10 Urinteststreifen 10 Paramed® Uricult® Nährbodenträger Combiscreen® 5 und 9 Clinitek® Microalbumin	Urinteststreifen können nur für die Bestimmung von pH-Wert, Glukose und Eiweiß gesondert über den Sprechstundenbedarf bezogen werden. In allen andern Fällen sind die Kosten in der Ziffer enthalten.
Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente	Folsäure forte Hevert® D3 Vicotrat® Vitamin B12 Lichtenstein® Zink Injekt N®	Nur Calcium, Kalium, Magnesium und Eisen können parenteral und nur für Akut- und Notfälle über SSB bezogen werden. Ansonsten ist nur eine Verordnung auf Name des Patienten gemäß der Arzneimittel-Richtlinie möglich.
Wärmesalben ohne die Zulassung für die Hyperämisierung des Ohrläppchens	Hot Thermo Dura® C Creme	Über den Sprechstundenbedarf können thermotherapeutische Salben mit der Zulassung zur Hyperämisierung des Ohrläppchens zur Blutgasbestimmung bezogen werden.
Wund- und Pflegesalben oder Lösungen	Bephanthen® Wund- und Heilsalbe/ Lösung Brand und Wundgel Medice® Mirfulan® Hametum® Wund und Heilsalbe Medigel® Panthenol Wund und Heilsalbe Jenapharm Zinksalbe ratiopharm® Linola® Fett	Wund- und Pflegesalbe können nicht über den Sprechstundenbedarf bezogen werden.

Wir hatten in der Vergangenheit bereits umfassend über die Neuerungen der Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung informiert. Sollten Sie dennoch Unklarheiten in Bezug auf die Verordnungsfähigkeit eines Produktes über den Sprechstundenbedarf haben, können Sie sich gerne telefonisch unter 0681/998370 oder per Mail an Verordnungsberatung@kvsaarland.de an uns wenden.

Die aktuell gültige Sprechstundenbedarfsvereinbarung, die gültige Anlage sowie weitere Informationen zum Thema Sprechstundenbedarf finden Sie auch auf unserer Internetseite unter <https://www.kvsaarland.de/kbtopic/sprechstundenbedarf>.

Ansprechpartner:

Team Beratung

 [0681 998370](tel:0681998370)
 Verordnungsberatung@kvsaarland.de

VI. IT in der Arztpraxis (ITA)

1. Die elektronische Patientenakte – Wie ist der aktuelle Stand der Digitalisierung im Gesundheitswesen?

Die „ePA 4 all“, auch ePA für alle ist seit dem 29.04.2025 für alle Praxen auf freiwilliger Basis nutzbar. Ab dem 01.10.25 wird die Anwendung zur Pflicht.

Auf unserer Homepage informieren wir fortlaufend über alle neuen Informationen der elektronischen Patientenakte.

<https://www.kvsaarland.de/epa-fur-alle>



Die gematik betreibt außerdem ein fortlaufend aktualisiertes Dashboard auf ihrer Seite, das zu bestimmten Anwendungen der TI die relevantesten Schlüsselkennzahlen liefert. Zu den Anwendungen gehören ePA, eRezept, KIM und die GesundheitsID. Das Dashboard wird täglich aktualisiert.

<https://www.gematik.de/telematikinfrastruktur/ti-dashboard>



Ansprechpartner:

Team ITA

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: ita@kvsaarland.de

VII. Seminarangebot der KV Saarland

Auch im Jahr 2025 möchten wir ärztlichen Nachwuchs, unsere Mitglieder und ihr Praxisteam bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen unterstützen.

Bei der Konzeptionierung wurde auf Anregungen und Themenwünsche eingegangen und die gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben für Arztpraxen berücksichtigt.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert zu gestalten, sind wir für Anregungen dankbar.

Seminare 2025

- Abrechnung in der Arztpraxis
- Hautkrebsscreening
- Behörde kommt -keep cool- Fit für die Praxisbegehung
- Organisation und Strukturierung einer Arztpraxis
- Hygiene-Risiken bewerten und managen – Weg von der Bauchhygiene
- QEP-Einführungsseminar
- Abrechnung Psychotherapie
- Zwischen den Zeilen der Hygieneverordnung – Hygiene in ambulanten Operationszentren
- Umgang mit schwierigen Patientinnen und Patienten
- Datenschutz in der Arztpraxis
- Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt
- Moderatorentaining für die Leitung eines therapeutischen Qualitätszirkels
- Konflikt- und Beschwerdemanagement

Das vollständige Seminarprogramm können Sie als pdf hier herunterladen:

<https://www.kvsaarland.de/wp-content/uploads/2023/03/Seminarprogramm-2025-4.pdf>



Ansprechpartner:

Frau Loß

✉: seminare@kvsaarland.de

Zu guter Letzt

Ausbildung von MFA – Infoveranstaltung am 09.07.2025

Sehr geehrte KV-Mitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen,

laut unserer Praxisumfrage zum Fachkräftemangel in 2024 haben 61 % der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte in den letzten 5 Jahren Medizinische Fachangestellte selbst ausgebildet. Davon geben 67 % an, dass sie die ausgebildeten MFA anschließend in der Praxis übernommen haben. Das heißt, die meisten Praxen, die ausbilden, behalten die fertigen MFA in der eigenen Praxis, um so dem Mangel an Praxispersonal zu begegnen.

Als Hauptgrund, warum Praxen nicht ausbilden, wurde von 44 % der befragten Praxen angegeben, dass aus Sicht der Ärztinnen und Ärzte die Arbeitsbelastung der vorhandenen MFA zu hoch sei, um Auszubildende anlernen zu können.

Gleichzeitig ist die Ausbildung von MFA aus unserer Sicht aber eine Investition in die Zukunft der Praxis. Sie ermöglicht es, qualifiziertes Personal „heranzuziehen“, das eng mit der Praxis verbunden ist und über fundierte Kenntnisse über die spezifischen Bedürfnisse der Patienten der Praxis sowie der Praxisabläufe verfügt.

Wenn Sie bisher keine eigenen MFA ausgebildet haben, nutzen Sie gerne unsere **Informationsveranstaltung am 09.07.2025 (15:00 – 17:00 Uhr), um sich über die Ausbildung von MFA zu informieren.**

Die Veranstaltung findet online statt. Themen sind:

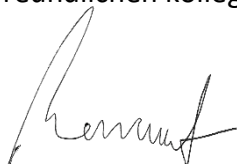
- Ausbildung von MFA – Was ist zu berücksichtigen? (Informationen der Ärztekammer des Saarlandes)
- Welche Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit gibt es? (Agentur für Arbeit)
- Praxisbeispiel einer ausbildenden Praxis

Detaillierte Informationen zur Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten finden Sie auch auf der Internetseite der Ärztekammer des Saarlandes:

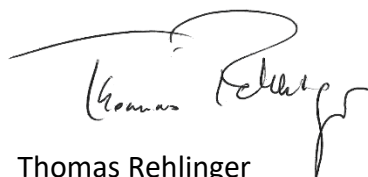
<https://www.aerztekammer-saarland.de/mfa/>



Mit freundlichen kollegialen Grüßen



San.-Rat Prof. Dr. Harry Derouet
Vorsitzender des Vorstandes



Thomas Rehlinger
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de
Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.